

# Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

## Sicherheitshinweise für Arbeiten im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen mit der Samtgemeinde Barnstorf

- I. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeit maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit für die Samtgemeinde Barnstorf aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz und der berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften. Insoweit wird insbesondere auf die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ verwiesen. Werden diese einschlägigen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Bei Auftragsausführung sind Sie außerdem verpflichtet, auch die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) der Samtgemeinde Barnstorf zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

- II. Darüber hinaus sind bei Werk- oder Dienstverträgen zwischen einer Fremdfirma und der Samtgemeinde Barnstorf die Regelungen gemäß DGUV- Information 15-830 (früher BGI 865) „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen, Dezember 2010“ zu beachten.
- III. Für Arbeiten auf der Kläranlage Barnstorf, den Pumpwerken und der Kanalisation müssen daneben noch weitergehende Sicherheitshinweise beachtet werden. Diese finden Sie auf der Homepage der Samtgemeinde Barnstorf unter folgendem Link:  
<http://www.barnstorf.de/rathaus/veroeffentlichungen/arbeitsschutz.html>
- IV. Die Samtgemeinde Barnstorf behält sich vor, die Einhaltung dieser Regelungen zu überprüfen.